

16. März 2011

ANFRAGE

des Abgeordneten Podgorschek
und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
betreffend benannte Stellen gemäß Aufzugsrichtlinie RL 96/16EG, umgesetzt durch die
Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV 2008)

Zur Wahrung des freien Wettbewerbes akkreditierter Stellen nach Richtlinie RL 95/16EG
erscheint es sinnvoll Klarheit über die folgenden Fragen zu erhalten. Es könnte in diesem
Bereich Benachteiligungen im Umgang mit Anträgen von in Österreich akkreditierten Klein-
und Mittelbetrieben geben.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister
für Wirtschaft, Familie und Jugend nachstehende

Anfrage

- 1) Wie viele Verfahren der in der anschließenden Tabelle genannten Anhänge der ASV 2008 wurden insgesamt in jedem der letzten 10 Jahre durchgeführt?
- 2) Wie viele Prozent der Tätigkeit in jedem der Verfahren im genannten Zeitraum fallen auf jede der in Österreich gemäß ASV 2008 benannte Stellen, z.B. TÜV, POTA, weitere?

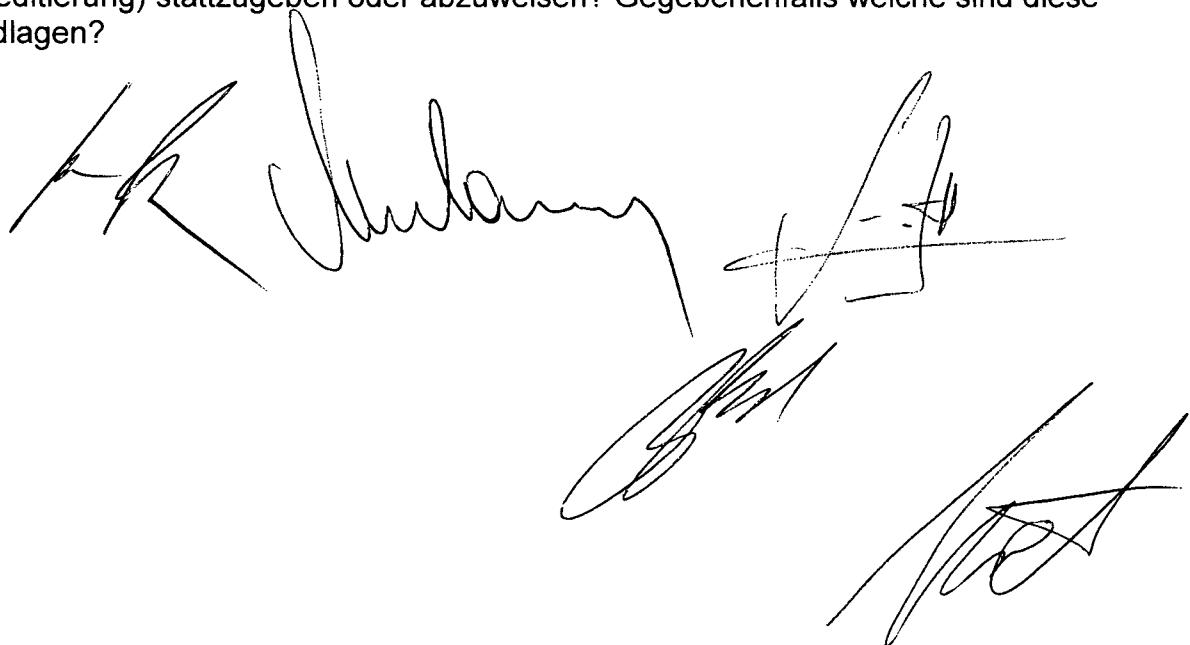
Zur besseren Verständlichkeit wollen Sie zur Beantwortung der Fragen 1) – 2) die Zahlen in die untenstehende Tabelle eintragen.

RL95/16	Jahr											Prozentsätze		
		Anhang	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	TÜV	POTA
V														
VI														
VIII														
IX														
X														
XI														
XII														
XIII														
XIV														

Anhang Modul

- | | |
|------|--|
| V | EG-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge und für Aufzüge |
| VI | Endabnahme für Aufzüge |
| VIII | Qualitätssicherung Produkt für Sicherheitsbauteile für Aufzüge |
| IX | Umfassende Qualitätssicherung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge |
| X | Einzelprüfung für Aufzüge |
| XI | Konformität mit der Bauart mit stichprobenartiger Prüfung für
Sicherheitsbauteile für Aufzüge |
| XII | Qualitätssicherung Produkt für Aufzüge |
| XIII | Umfassende Qualitätssicherung für Aufzüge |
| XIV | Qualitätssicherung Produktion für Aufzüge |

- 3) Gibt es eine rechtliche Grundlage, die einen Mindestumfang an Modulen gemäß ASV 2008 für Benennungen festlegt? Gegebenenfalls: Welche ist diese rechtliche Grundlage?
- 4) Gibt es einen Mindestumfang an Modulen gemäß ASV 2008 für Benennungen, der seitens des BMWFJ ohne rechtliche Grundlage gefordert wird? Gegebenenfalls:
 - a) Welchem Zweck dient dieses Erfordernis nach einem Mindestumfang?
 - b) Wie ist die Gleichbehandlung verschiedener Antragsteller auf Benennungen sicher gestellt?
- 5) Welche rechtlichen Maßnahmen hat das Ministerium gesetzt um sicherzustellen, dass bei Vorliegen der seitens des Unternehmens nachzuweisenden rechtlichen Voraussetzungen jedes darum ansuchende österreichische Unternehmen in das Verzeichnis der Benannten Stellen aufgenommen wird?
- 6) Wie viele Anträge auf erstmalige Benennung gemäß ASV 2008 wurden in jedem der letzten 10 Jahre gestellt und jeder Antrag für welche Verfahren?
- 7) Welche sind die konkreten Entscheidungsgrundlagen des Ministeriums dafür, Anträgen auf Benennung nach abgeschlossener Akkreditierung gemäß RL95/16EG stattzugeben oder Anträge abzuweisen?
- 8) Gibt es eine oder mehrere verbindliche europarechtliche Grundlagen, Anträge auf Benennungen bei Vorliegen der unternehmensseitig nachzuweisenden Voraussetzungen (Akkreditierung) stattzugeben oder abzuweisen? Gegebenenfalls welche sind diese Grundlagen?



AH

